



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Entwurf des Leitfadens Richtplanung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2]); Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2024 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zur Ergänzung des Leitfadens Richtplanung für die Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet.

Für zwei zentrale Inhalte von RPG 2 (Stabilisierungsziele und sog. Gebietsansatz) ist explizit eine Umsetzung im kantonalen Richtplan vorgesehen. Die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung richtet sich an die kantonalen Fachstellen und soll diese bei der notwendigen Anpassung des kantonalen Richtplans unterstützen. Der Leitfaden soll insbesondere die bundesrechtlichen Mindestanforderungen an die zentralen Richtplaninhalte von RPG 2 aufzeigen. Zudem wird darin aufgezeigt, welche Kriterien der Bund bei der Prüfung der entsprechenden Richtplaninhalte anwenden wird.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Leitfaden nimmt direkt Bezug auf den Entwurf der RPV zur Umsetzung von RPG 2 und wird inhaltlich durch diese vorbestimmt. Aus unserer Sicht sind gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf grundlegende Anpassungen an der RPV notwendig. In der vorliegenden Form lehnen wir diese ab. Daher ist eine abschliessende Beurteilung des Leitfadens derzeit nicht möglich. Massgebliche Kritikpunkte und Unklarheiten bestehen zu den Begriffen und den für die

Richtplananpassung wie auch für den Vollzug zwingend notwendigen Datengrundlagen. Solange die Begriffe nicht geklärt sind und die darauf korrespondierenden Datengrundlagen fehlen, können die Stabilisierungskonzepte gemäss Artikel 8d RPG nicht auf verlässlichen Grundlagen erarbeitet werden. Es sind dabei Definitionen zu wählen und in der RPV zu verankern, die mit einer bereits bestehenden Datengrundlage abgedeckt oder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden können.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass damit aus jetziger Sicht ein sehr aufwändiges Controlling betrieben werden soll, dessen Aufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht. Aufgrund der grossen Anzahl von betroffenen Objekten bzw. dem hohen Anteil an Gebäudeflächen ausserhalb der Bauzonen im Kanton Uri (32 Prozent gemäss BAB Standbericht 2023) erscheint ein Monitoring und Controlling des Stabilisierungsziels mit den heute vorhandenen Grundlagen und Ressourcen nicht möglich.

ANTRAG:

Die Ergänzung Leitfaden Richtplanung ist gestützt auf diese Aspekte und die Überarbeitung des Entwurfs der RPV anzupassen und den Kantonen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein. Zum heutigen Zeitpunkt ist es uns allerdings (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG 2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

ANTRÄGE:

- (a) Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG 2/RPV frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.**
- (b) Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG 2/RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.**
- (c) Den Kantonen sind Informationen dazu zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG 2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023/ab Inkrafttreten von RPG 2 und RPV/ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE usw.).**

- (d) Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Oktober 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor-Stv.:

Adrian Zurfluh